

Beglaubigte Abschrift

12 C 1008/15



Amtsgericht Herford
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte des Klägers:

Rechtsanwälte

gegen

die.....,

Beklagte,

Streithelferin (Beklagte)

.....

Prozessbevollmächtigte der Beklagten:

Rechtsanwälte.....

hat das Amtsgericht Herford

im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 13.04.2018

am 17.05.2018

durch den Richter am Amtsgericht Dieck

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht dazu berechtigt ist, im Zusammenhang mit dem bei ihr geführten Vertragskonto Ansprüche als örtlicher Grundversorger gegen den Kläger geltend zu machen, so lange keine Lieferung von Strom erfolgt.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Die Kosten der Nebenintervention trägt die Streithelferin selbst.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

(ohne Tatbestand gem. § 313 a I ZPO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Auf die Klage hin war in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Clearingstelle EEG vom 19.12.2016 (Aktenzeichen: 13/2016/42/Stn/0017) und vom 28.11.2017 (Aktenzeichen: 13/2016/42-2/Stn) darauf zu erkennen, dass die Beklagte als örtliche Grundversorgerin nicht berechtigt ist, gegen den Kläger als Betreiber einer Photovoltaikanlage in Volleinspeisung auf dem Grundstück Ansprüche geltend zu machen, so lange keine Lieferung von Strom erfolgt.

Denn die Weiterberechnung derjenigen Entgelte, welche die Streithelferin als Netzbetreiberin der beklagten Grundversorgerin jährlich wiederkehrend berechnet, also „Grundpreis Netzentgelt für Standardlastprofil“ in Höhe von 30,18 €, Abrechnungsentgelt in Höhe von 5,33 €, „Entgelt für Messpreis, Ablesung, Einbau und Betrieb“ in Höhe von 2,59 € sowie „Wartungskosten Messstelle“ in Höhe von 7,27 €, sind mangels gesetzlicher oder vertraglicher Anspruchsgrundlage zu Gunsten der Beklagten für den Kläger nicht ersatzpflichtig.

Zwischen den Parteien besteht im Hinblick auf das von der Beklagten geführte streitgegenständliche Vertragskonto Nr. kein vertragliches Versorgungsverhältnis im Rahmen der Stromgrundversorgungsverordnung.

Die von der Netzbetreiberin im Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.10.2016 geäußerte Ansicht, zwischen den Parteien bestehe ein Lieferverhältnis, wobei sie als Botin tätig geworden sei, ist unzutreffend, weil sie lediglich postuliert, dass sich durch die Bundesnetzagentur verbindlich angeordnete Meldungen der Entnahmestelle vom

Netzbetreiber an den Grundversorger als Weitergabe einer Erklärung des Anlagenbetreibers darstellen sollen, wonach der Anlagenbetreiber den Abschluss eines Liefervertrags mit dem Grundversorger wünscht. Diese Ansicht ist bereits im Ausgangspunkt unzutreffend, da sie nicht einmal berücksichtigt, dass der Anlagenbetreiber im vorliegenden Fall keinen Strom beziehen muss, um den von ihm produzierten Strom in das Netz einzuspeisen. Die Anmeldung des Anschlusses zum Zwecke der Volleinspeisung gegenüber der Netzbetreiberin ist gerade nicht darauf gerichtet, zusätzlich ein Stromlieferverhältnis mit dem Grundversorger abzuschließen. Die Meldung erfolgt allein zur Erfüllung einer entsprechenden Auflage der Bundesnetzagentur. Die von der Beklagten geäußerte Ansicht (Seite 2 ihres Schriftsatzes vom 20.01.2016), mit der Entscheidung des Klägers gemäß der Vorgaben der Netzbetreiberin für das Messkonzept „Volleinspeisung“ habe der Kläger eine Willenserklärung für einen Grundversorgungsvertrag abgegeben, geht aus denselben Gründen fehl.

Unstreitig bestehen schriftliche Vertragswerke nicht zwischen dem Kläger als Anlagenbetreiber und der Beklagten als Grundversorgerin.

Auch ein konkludenter Vertragsschluss ist nicht anzunehmen, weil ein Versorgungsvertrag nur dann durch schlüssiges Verhalten zustande kommt, wenn aus dem Leitungsnetz tatsächlich Strom entnommen wird. Diese Rechtsansicht wird auch von der Clearingstelle EEG vertreten, die in diesem Zusammenhang überzeugend dargelegt hat, dass der Strombezug die entscheidende Voraussetzung für das Zustandekommen eines Grundversorgungsverhältnisses ist. Sie hat dabei die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit Urteil vom 02.07.2014 (VIII ZR 316/13) ebenso berücksichtigt wie die Stellungnahme der Schlichtungsstelle Energie vom 21.03.2013 (4977/12). Allein durch das Setzen eines Zweirichtungszählers entsteht bei nicht vorhandener Bezugsstromentnahme noch kein Grundversorgungsverhältnis, da es am schlüssigen Verhalten des Anlagenbetreibers fehlt, das auf den Willen schließen lässt, nunmehr mit Energie versorgt zu werden. Letztlich geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass allein die Entnahme von Elektrizität aus dem Netz zum Abschluss eines Grundversorgungsvertrags (siehe § 2 II Strom GV) oder eines Messstellenvertrags (siehe § 9 III S.1 Messstellenbetriebsgesetz-MsbG) führt.

Das Gericht teilt auch nicht die Ansicht der Beklagten, dass zwischen dem Kläger als Anlagenbetreiber und der Beklagten als Grundversorgerin ein Schuldverhältnis sui generis besteht, welches durch die allgemeinverbindliche Festlegung der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (Aktenzeichen: BK6-06-009) vermittelt werde,

weswegen der Kläger als Anlagenbetreiber Anlass dafür gegeben habe, dass seine Entnahmestelle ihr als Grundversorgerin zugeordnet werde und er ihr letztlich die Kosten ersetzen müsse, die ihre Streithelferin als Netzbetreiberin ihr in Rechnung stelle. Die Clearingstelle EEG hat in der Sache zutreffend darauf hingewiesen, dass die Festlegung in ihrer jeweiligen Fassung dazu dient, Geschäftsprozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität darzustellen, um den Wechsel des Stromlieferanten reibungslos abzuwickeln. Dies wiederum setzt ein Versorgungsverhältnis (z.B. durch Strombezug) voraus und macht es gerade nicht entbehrlich.

Das Gericht schließt sich im Übrigen der Rechtsauffassung der Clearingstelle EEG an, wonach sich auch aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) keine Pflicht des Klägers als Anlagenbetreiber ergibt, Kosten zu tragen. Aus § 13 I EEG alte Fassung und §§ 16 I EEG 2014, 2 Nr. 10 MsbG ergibt sich nur die Pflicht des Anlagenbetreibers, die notwendigen Kosten für die notwendigen Messeinrichtungen zu tragen. Wenn aber – so wie hier – kein Strombezug stattfindet, ist weder der Einbau eines Zweirichtungszählers noch das Vorhalten eines Bezugszählers im Sinne des EEG notwendig. Die diesbezüglichen Einwendungen der Streithelferin als Netzbetreiberin, die Verwendung eines Zweirichtungszählers sei notwendig, weil sie 1. nachhalten müsse, ob Strom bezogen werde, um feststellen zu können, ob ein Versorgungsverhältnis zustande gekommen sei, 2. nur bei Kenntnis der am Netz hängenden Verbrauchsgeräte das Stromnetz mit einer Spannung von 50 Hz sicher betreiben könne und 3. sie nur so ihre Pflicht zur Bilanzierung einer jeden Abnahmestelle erfüllen könne, sind unerheblich.

Das Gericht folgt der Einschätzung der Clearingstelle EEG in ihrer weiteren Stellungnahme vom 04.10.2017 (2016/42-2/Stn), wonach der jeweilige Anlagenbetreiber durch das EEG nicht verpflichtet wird, auf eine bestimmte Art und Weise nachzuweisen, dass kein Strombezug stattfindet. Damit kann der erforderliche Nachweis auch dadurch geführt werden, dass der Anlagenbetreiber aussagekräftige Unterlagen des Herstellers des Wechselrichters vorlegt und plausibel darlegt, dass dies nicht zu einem messtechnisch darstellbaren Strombezug führen kann. Dafür ist es in der Regel erforderlich aber auch ausreichend, dass die technischen Datenblätter des eingesetzten Wechselrichters einen Leistungswert in Watt für den Stand-by und Nachtverbrauch ausweisen, so dass rechnerisch geprüft werden kann, ob dies unter Berücksichtigung der anzusetzenden Nennspannung des Netzstroms (in der Regel 230 V) zu einer Stromstärke führt, die unterhalb der Anlaufstromstärke eines typischerweise zu verwendenden Zweirichtungszählers bzw. Bezugszählers liegen würde.

Der weitere Nachweis kann dadurch geführt werden, dass eine fachkundige Person (z.B. ein Elektroinstallateur) dem Anlagenbetreiber bescheinigt, dass sich hinter dem Wechselrichter keine weiteren Verbraucher befinden.

Im Übrigen darf im vorliegenden Fall nicht außer Acht gelassen werden, dass der beim Kläger verbaute Bezugszähler über Jahre hinweg keinen Strombezug angezeigt hat. Damit steht für die Zukunft fest, dass die elektrische Anlage des Klägers keinen Strom beziehen wird, soweit der Kläger sie nicht verändert oder ein technischer Fehler auftritt.

Der Netzbetreiber ist entgegen der Einschätzung der Streithelferin nicht gehalten, eine danach als nicht strombeziehend eingestufte Anlage anlasslos auf Stromentnahme zu überwachen.

Denn solange der Netzbetreiber davon ausgehen darf, dass kein Strom bezogen wird, verstößt er nicht gegen seine Bilanzierungspflicht und ist auch die Netzsicherheit nicht ernsthaft gefährdet.

Allein der Umstand, dass ein Strombezug durch eine Fehlfunktion des Wechselrichters nicht sofort erkannt werden könnte oder dass der Anlagenbetreiber Veränderungen nicht anzeigen könnte, macht den Einsatz eines Zweirichtungs- oder Bezugszählers nicht notwendig.

Der Netzbetreiber ist nicht schutzlos gestellt. Vermutet der Netzbetreiber, dass die Anlage Strom bezieht, dann steht es ihm frei, zu Kontrollzwecken einen Bezugszähler einzubauen und zu betreiben. Im Übrigen ist der Anlagenbetreiber zu einer Änderungsanzeige nach den einschlägigen Bestimmungen des EEG verpflichtet, womit er sich gegebenenfalls nach allgemeinen Grundsätzen schadenersatzpflichtig machen kann.

Sonstige Anspruchsgrundlagen der Beklagten gegen den Kläger sind nicht ersichtlich. Soweit die Beklagte als Grundversorgerin und ihre Streithelferin als Netzbetreiberin Aufwendungen haben, können sie diese jedenfalls nicht vom Kläger ersetzt verlangen.

Damit ist die Feststellungsklage entscheidungsreif. Fragen zur Berechtigung der Netzbetreiberin, der Grundversorgerin Kosten in Rechnung zu stellen, brauchen an dieser Stelle nicht geklärt zu werden.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 I S. 1, 1. Hs., 101, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 143,32 EUR festgesetzt.

A. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

A. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Herford statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache

Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Herford, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dieck

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Herford

